

### III. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Antrag vom 18. September 2023

#### SP-Fraktion (Sprecherin: Schulthess-Grabs)

Art. 25 Abs. 4:

~~In Kindesschutzverfahren und insbesondere in Verfahren betreffend den persönlichen Verkehr, die elterliche Sorge oder den Unterhalt werden die Verfahrenskosten in der Regel von den Eltern getragen.~~  
In Kindesschutzverfahren werden in Abweichung von Abs. 3 keine Verfahrenskosten erhoben, sofern keine Hinweise auf besonders gute wirtschaftliche Verhältnisse bestehen. Die Kosten trägt die Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Begründung:

Gemäss diesem Nachtrag sollen in Fällen der unentgeltlichen Rechtspflege die Kosten von den Gemeinden übernommen werden. Davon ausgenommen sind die Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung (URP), die weiterhin vom Kanton übernommen werden. Mit dem vorgesehenen Nachtrag ändert sich für Eltern in schwachen wirtschaftlichen Verhältnissen nichts. Es ändert sich aber auch nichts für Eltern in mittelmässigen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nicht URP-berechtigt sind, aber auch nicht in wirklich guten finanziellen Verhältnissen leben.

Bei Gewährung von URP bleibt den Betroffenen eine lebenslange Schuld, die das Verfahren belasten kann.

In manch anderen Kantonen, z.B. Appenzell Ausserrhoden oder Bern, werden in der Regel in Kindesschutzverfahren keine Kosten erhoben. Mit der vorgeschlagenen Regelung übernehmen die Gemeinden somit nicht nur die Kosten von bedürftigen Eltern mit Anspruch auf URP, sondern auch die Kosten von Eltern in normalen wirtschaftlichen Verhältnissen.

Der grosse Vorteil dieser Regelung liegt in der höheren Akzeptanz der Kindesschutzbehörde und damit verbunden einer höheren Kooperationsbereitschaft der Eltern mit den Behörden. Eine solche Kostenregelung fördert zudem das Kindeswohl und entspricht der Kinderrechtskonvention.